

dasselbe Theil nit complet ist / die Præbenden bey der erster Vacanz/sie geschehe durch Resignation, oder durch den Todt/denen Römisch-Catholischen biss zu solcher Zahl conferirt werden/und darüber gleichwohl nit weniger die Catholischen als Reformirten und Lucherischen fähig seyn/auch künfftig/wan zu Bedbur zwey Dominæ der Evangelischer Religion gewesen/die dritte auß den Catholischen/zu Oberendorff aber/wan drey Evangelische Dominæ gewesen / die vierte auß den Catholischen erwehlet / und es damit fort für fort also gehalten werden soll.

§. 4. Auch solle die eine oder andere Religions-Jungfer das freye öffentliche Exercitium haben/und wan sie nicht sonst mit Beichtigern / Predigern und Seel-Sorgeren versehen seyn/oder sich deren in der Nähe / da sie ohne ihre Incommodität hinkommen/gebrauchen können/frey stehen und unbenommen seyn / dieselbe absonderlich vor sich zu bestellen, da dan auch die Catholische auß des Stifts Mittelen jährlich mit zwey hundert Reichs-Thaler zum Salario versehen werden sollen / doch daß den Evangelischen Predigern auß dem jentigen / was sie biss anhero auß des Stifts Mittelen gehabt und genossen / nichts abgehe.

Mit
Staatis
cher Gu
arnison
besetzte
Städte.

§. 5. Und demnach in dem also genannten Neben-Recels vom 9. Sept. des 1666. Jahrs verglichen / daß die Religions-Sachen in denen mit Staatlicher Guarnison besetzten Städten durch absonderliche Commissarios in der Güte bezulegen/ als hat es auch dabey sein Bewenden.

ARTICULUS II. Graffschafft Marck.

§. 1. So viel nun die Graffschafft Marck anbetrifft / wols len Ihre Churfürstl. Durchl. gleich wie in Clevischen/ die Römisch-Catholische bey dem jentigen / was sie an Exercitien/ Kirchen/Capellen/Schulen und Renthen/sie haben Nahmen/ wie

Catholi
sche sollen
gehandl
habewer
den bey
dem jent

to
sch
me
nen
der
das
lich
Ch
sen
pell
lich
die
gen
Th
S
thol
ser
eta
dab
Gra
solle
scha
1.
2.

wie sie wollen/ gegenwärtig besitzen/ zu jederzeit gnädigst schützen und handhaben.

§. 2. Und weil die Herren Pfalz-Neuburgische für gemelte Römisch-Catholische an unterschiedenen Orten in denselben Lutherischen Kirchen das simultaneum Exerctium mit der Halbscheid der Kirchen und Pfarr-Reuthen pretendirt/ dagegen aber und daß sie von solcher ihrer Præension gänzlich und immerwehrend abgestanden/ vor höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. Ihnen gnädigst vergönnet und zugelassen/ an denen fünff nachfolgenden Orten Kirchen oder Capellen zu bauen und anzurichten und in denselben das öffentliche freye Exerctium zu halten/ dabenebens sollen sie/ wann dieser Vergleich ratificirt/ und die ratificirte Exemplaria gegeneinander aufgewechselt werden/ fünff tausend Reichs Thaler in einer Summa empfangen.

Die fünff Exerctia publica aber sollen sie halten zu

1. Hagen.
2. Schwellmt.
3. Eysel.
4. Mengede.
5. Ostunne.

§. 3. Ferner so hat man sich auch wegen der Römisch-Catholischen Exerctien auff einigen Adeltichen Häusern in dieser Graffschafft/ wie der Evangelischen Exerctien halber auff einigen Adeltichen Häusern in dem Herzogthumb Berge dahin verglichen/ daß gemelte Römisch-Catholische in der Graffschafft Marck ihren öffentlichen freyen Gottes-Dienst sollen üben auff den drey Adeltichen Häusern in der Graffschafft Marck:

1. Hemmeren/ im Ambt Iserlohe/ dem von Brabeck zu ständig.
2. Dpberdick im Ambt Unna/ dem von Friesendorff gehörig.

gen/ so sie gegenwärtig besitzen.

Den Catholischen wird vergönnet fünf Kirchen zu bauen/ und darzu 5000. Reichr. zugelagt.

Der Römisch-Catholischen Exerctia publica auff einigen Adeltichen Häusern.

3. Torel zu Heringen im Ambt Hamm; Und zwar derges
stalt/ daß wan schon hernegst diese Adeliche Häuser an
Evangelische kommen oder transferirt werden / oder der
Besitzer seine Religion ändern solte / daß dennoch auff
solche Fälle die Römisch-Catholische Gemetne/ so alsdau
daselbst sich befinden wird / an oder bey denenselben oder
doch negstgelenen Orth ihren Gottes-Dienst mit Bes
such- und Anhörung der Predigten / Messen und Admi
nistration der Sacramenten nach wie vor ungehindert
üben/ und darin continuiren könne.

Der Ca
tholischen
Exercit
ium in der
Stadt
Schwert.

S. 4. Auch soll den Römisch-Catholischen in der Stadt
Schwert das Exercitium in einer daselbst vorhandenen und
verfallenen Capellen B. Mariae Virginis dergestalt verstatet
werden/ gleich sie dasselbe im Jahr 1651. und folgendes in der
Gast-Haus-Capellen vor Einäscherung derselben geübet ha
ben / wie sie dan zu dem Ende gemelte Capelle Mariae Virgi
nis auff ihre Kosten wieder repariren mögen.

Auff dem
Rath-
Hause zu
Blancken
stein.

S. 5. Jungleichen sollen die Römisch-Catholische ihren
Gottes-Dienst auff dem Rath-Hause zu Blanckenstein con
tinuiren / und die Lutherische Unterthanen daselbst ein hun
dert Rthlr. zur Reparation bey Auswechselung dieses Re
cessus geben / der Magistrat aber daselbst hiemit befehliget
seyn/die Röm.Catholische in Zeit wehrendem Gottes-Dienst
nicht zu turbiren/ noch von andern turbiren zu lassen.

Eloster
St. Ca
tharinae
in Unna.

S. 6. So sollen auch in dem Eloster S. Catharinae in Unna
so viel Catholische Jungfern zugelassen werden/als den ersten
Januarii des 1624. Jahrs darin erwetlich gewesen.

Eloster
Camen/
Lütgen-
dortmünd
und Ra
rienheide

S. 7. In denen Elösteren zu Camen / Lütgendortmünd
und Martenheyde bleibet es / wie es hithero gewesen / und
noch ist.

Eloster
Norder-
Hospital
vor
Hamm.

S. 8. In dem Eloster Norder-Hospital vor dem Hamm
soll es alles gehalten werden / wie es Anno 1624. gewesen.

S. 9.

§. 9. In dem Jungfräulichen weltlichen Stifft zu Clarenberg und zu St. Walburg in Soest soll zum wenigsten das dritte Theil/ und in denen Adelicen Stifftern Frundenberg/ Gevelsberg und Herdicke zum wenigsten das vierte Theil mit Röm. Catholischen Jungfern besetzt / und wan dieses vierte oder dritte Theil nicht besetzt/ die Præbenden bey der ersten Vacanz/ sie geschehe durch die Resignation oder durch den Todt Römisch Catholischen bis zu solcher Zahl conferiret/ und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholische als Reformirte und Lutherische sähig seyn.

Stiffter
Claren-
berg St.
Walburg
gis in
Soest/
Frunden-
berg/ Ge-
velsberg
und Her-
dicke.

§. 10. In dem Stifft Clarenberg und zu S. Walburg in Soest sollen zwey Evangelische nacheinander und die dritte eine Römisch Catholische/ in denen Stifftern Frundenberg/ Gevelsberg und Herdicke aber drey Evangelische nacheinander/ und die vierte Frau eine Römisch Catholische seyn/ und in solcher Ordnung erwählet/ und damit fort für fort also gehalten werden.

§. 11. Es sollen auch der etnen oder anderen Religion zugethane Jungferen das freye öffentliche Exercitium haben/ und wan sie nicht sonst mit Beichtigern/ Predigern/ Pastoren oder Seel. Sorgern versehen seyn/ oder sich deren in der Nähe/ da sie ohne ihre Incommodität hinkommen/ gebrauchen können/ frey stehen und unbenommen seyn/ dieselbe absonderlich zu bestellen; Da dan auch die Catholische auß des Stiffts Mittelen jährlich mit zwey hundert Rthlr. zu salariiren/ doch daß denen Evangelischen Predigern an dem jentzen/ was sie bis anhero auß des Stiffts Mittelen gehabt und genossen/ nichts abgehe.

§. 12. Nechst diesem so soll den Römisch Catholischen Pars Vicariæ Sti Michaëlis zu Bochum und Pars Vicariæ Sti Gregorii daselbst bey Execution dieses Vergleichs restituir/ tertia Pars Vicariæ Sti Stephani aber zu Camen/ bey erster Vacanz und Abgang des sehtigen Possessoris zurück gegeben werden.

Bochum.

Was
Compe-
tens der
Pastoren
und Sa-
cellanen
5000.
Rtblr.

§. 13. Und weil zur Competenz für die Römisch-Catho-
lische Pastoren und Sacellanen so in Elve als Marck die Re-
stitution verschiedener Beneficien ferner prä-tendirt wor-
den/so ist verglichen / das dafür einmahl vor all fünff tausend
Rtblr. und bis daran dieselbe würcklich werden abgetragen
seyn/die Zinsen davon ad fünff vom hundert gereicht/und de-
nen Hrn. Pfalz-Neuburgischen deswegen bey Ratification
dieses Reecessus gungsame Versicherung gegeben werde solle.

Lipstadt.

§. 14. Was dan dasjenige / so dieser Geistlichen Sachen
halber in der Lipstadt zu vergleichen anbelangt / solches soll
mit Zuziehung des Herrn Grafen zu Lippe nach Anweisung
des Teutschen Friedens-Schlusses abgethan und eingerichtet
werden.

ARTICULUS III.

Geistli-
che Juris-
diction.

So viel nun die Geistliche Jurisdiction in dem Herzogo-
thum Elve und Graffschafft Marck anbelangt / haben sich
Höchsted. Ihre Ehurfürstl. Durchl. dahin erkläret / das es
damit immerhin folgender Gestalt gehalten werden solle/
wobey es auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg / ob Sie
gleich von Ihrer Ehurfürstl. Durchl. in dieser Geistlichen Ju-
risdictions Sache ein anders desiderirt gehabt / ihres Orths
zulezt bewenden lassen.

Officia-
len zu
Kanten.
Embrich
und
Soek.

§. 1. Erstlich sollen die Officiales zu Kanten / zu Embrich
und zu Soek wie vor Alters mit qualificirten Subjectis be-
setzet / und eine moderirte Taxa Jurium verahmet werden.

über
Ehe-Sa-
chen.

§. 2. So sollen die Officiales mit Zuziehung zweyer ihnen
gefälliger einheimischer Rechts-Gelehrten und zwar in de-
nen Districten und Sachen/in welchem sie von Alters bis hie-
her Ihr Officialat exerciret/die Gebühr Rechtens erkennen/
als wan eine Person auff eine Römisch-Catholische die Ehe
prä-tendiret / und zu erkennen / ob die Ehe-Versprechung de-
nen Rechten nach gültig sey oder nicht? Und dan ob und wie
weiss